

---

## I. Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

### Erläuterungen zum Meldeformular

**Bitte nur mit Kugelschreiber (dabei fest drücken) oder Schreibmaschine ausfüllen.  
Kontrollieren Sie bitte, dass auf dem letzten Durchschlag die Angaben noch lesbar sind.**

### Meldepflicht

Zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig Wein und/oder Traubenmost be- oder verarbeiten, lagern oder handeln.

Die Meldepflicht erstreckt sich im Einzelnen auf:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Liter verfügen. Liegt der Bestand bei Wein unter 10.000 Liter, so ist keine detaillierte Aufstellung nach A bis D notwendig.

Besondere Meldeverpflichtung bei Sektgrundwein: Sektgrundwein, der zur Schaumweinherstellung in Handelsbetrieben lagert (Sektkellereien), ist unter "Schaumwein" vom Verfügungsberechtigten nachzuweisen.

Ordnungswidrig i. S. des § 50 Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66) i. V. mit § 5 der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung vom 20. Februar 2014 (BGBl. I. S. 143) handelt derjenige, der seine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.

Angaben aus der Meldung der Wein- und Traubenmostbestände können dem Statistischen Landesamt für Zwecke der Agrarstatistik überlassen werden.

### Hinweise zur Eintragung der Bestände an Wein und Traubenmost

Wenn keine meldepflichtigen Bestände vorliegen, ist keine Meldung der Wein- und Traubenmostbestände abzugeben (keine Null-Meldung). Beachten Sie bitte die Meldung der oenologischen Verfahren, für die andere Bedingungen gelten!

Anzugeben sind alle aus eigener oder fremder Erzeugung stammenden Bestände an Wein und Traubenmost, unabhängig von der Hektarertragsregelung, die sich zum 31. Juli in eigenen oder gemieteten Lagerräumen befinden, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Tanks, Fässern oder Flaschen gelagert werden.

**Die Bestände sind nach Qualitätsstufe, Herkunft und Weinart zu unterteilen. Schaumwein und Sektgrundwein ist ebenfalls der entsprechenden Qualitätsstufe, Herkunft und Weinart zuzuordnen. Darüber hinaus ist dieser noch im Feld „Schaumwein“ separat auszuweisen (Doppelmeldung).**

Roséwein, Rotling sowie Weißherbst sind unter "Rotwein" aufzuführen.

Perlwein und Likörwein sind unter "Übriger Wein" aufzuführen.

Bitte Rückseite beachten

Weine, die aus einem Verschnitt von Weinen aus dem Inland und Weinen aus den anderen EU-Ländern hergestellt wurden, sind den Weinen aus "anderen EU-Ländern" unter "B" zuzuordnen. Wein deutscher Herkunft, dem Wein aus Drittländern zugesetzt wurde, ist als "Übriger Wein deutscher Herkunft" unter "A6" zu melden.

Wein aus anderen Ländern der EU, dem Wein aus Drittländern zugesetzt wurde, ist als "Übriger Wein" aus "anderen EU-Ländern" unter "B6" zuzuordnen.

Unter "Übriger Wein" sind neben den oben aufgelisteten Weinen auch Verarbeitungsweine aufzuführen, d. h. solche, die keinem spezifischen Merkmal zuzuordnen sind (z. B. Erzeugnisse für Essigherstellung und Destillation).

**Nicht anzugeben sind:** Haustrunk, Tresterwein, Hefepresswein, Obstwein, Beerenwein, Obstschäumwein, vergällter und nicht verkehrsfähiger Wein, alkoholfreier bzw. alkoholreduzierter Wein und den daraus hergestellten schäumenden Getränken sowie weinhaltige Getränke (z.B. Glühwein) und Traubensaft. Werden Weine eines Betriebes in mehreren Bundesländern gelagert, so sind die Meldungen getrennt nach Bundesländern anzugeben. Mengen, die der Handel gekauft, aber noch nicht übernommen hat, sind nicht vom Handel, sondern vom Verkäufer zu melden, bei dem der Wein oder Traubenmost am 31. Juli lagert.

Die Meldungen der Wein- und Traubenmostbestände können auch zu Kontrollzwecken verwendet werden.

### **Rechtsgrundlagen:**

1. Art. 223 VO (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 (Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse) (ABl. L 347 vom 20.12.2013 S. 671).
2. Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1).
3. Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60).
4. § 33 Abs. 1 Ziffer 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66).
5. §§ 75a-77 Gesetz über Agrarstatistiken (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I. S. 3886).
6. § 29 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624).
7. Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Weinrechts.

## **II. Meldung der oenologischen Verfahren**

### **Meldepflicht:**

Zur Meldung der oenologischen Verfahren sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die Wein erzeugen und in Verkehr bringen. Nach EU-Vorgaben haben die Weinerzeuger den Besitz an Anreicherungsmitteln (z.B. Rübenzucker), die Erhöhung des Alkoholgehaltes, die Entsäuerung und die Süßung zu melden. Diese Meldeverpflichtung wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt und in einer einmaligen Meldung für mehrere Maßnahmen zusammengefasst. Diese Meldung befreit nicht von der Buchführungspflicht. Ordnungswidrig i. S. des § 50 Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66) i. V. mit § 5 der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung vom 20. Februar 2014 (BGBl. I S. 143) handelt derjenige, der seine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

### **Rechtsgrundlagen:**

1. Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nummer 4 VO (EU) 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 (Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse) (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013 S. 1).
2. Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1).
3. Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60).
4. Anhang ID Nr. 5 VO (EG) 606/2009 vom 10. Juli 2009 (ABl. L 193 vom 24. 7. 2009, S. 1).
5. § 33 Abs. 1 Ziffer 6 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66).
6. § 30 Abs. 2 und 3 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624).
7. § 8 b der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275).